

# 1. Satzung des Taiji Dao Rheine e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Taiji Dao Rheine e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Rheine (Westf.).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der ganzheitlichen Förderung und der Gesundheit seiner Mitglieder.
- (2) Der Schwerpunkt der Vereinsaktivität liegt dabei auf der Verbreitung, Erforschung und Förderung der ganzheitlichen Heil-, Bewegungs-, Körperkünste und Kampfkünste Asiens.
- (3) Zusätzlich können auch philosophische und kulturelle Aspekte zum Gegenstand der Vereinsaktivität werden.
- (4) Es soll der Kontakt und Austausch mit authentischen und traditionellen Lehrern der oben genannten Künste gefördert werden.
- (5) Der Verein soll ein Forum zum persönlichen und fachlichen Austausch der Vereinsmitglieder untereinander bilden.
- (6) Der Bekanntheitsgrad sowie der Informationsstand der Öffentlichkeit soll bezüglich der oben genannten Künste gefördert werden.

## § 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung und / oder Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten.
- (2) Es sollen ein regelmäßiger Unterricht sowie Kurse und Seminare angeboten werden.
- (3) Es sollen Lehrberechtigte ausgebildet werden.
- (4) Es sollen Vorführungen und Turniere durchgeführt werden.
- (5) Ferner sollen Veranstaltungen mit auswärtigen Lehrern durchgeführt und der Besuch von auswärtigen Lehr-, Informations- und Wettkampfveranstaltungen gefördert werden.

## § 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es die Sportkultur in einem umfassenden und interkulturellen Sinne gem. § 2 dieser Satzung zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 3 angeführten Maßnahmen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwandt werden.

## § 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch die schriftlich dem Vereinsvorstand gegenüber erklärte Kündigung. Die Kündigung ist zum 31.03., 30.6., 30.09. und zum 31.12. eines Jahres, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, zulässig. Hiervon kann der Vorstand beim Nachweis zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

Eine Verlegung der Trainingsstätte innerhalb des Stadtgebietes sowie der Wegfall von Unterrichtseinheiten berechnen nicht zu einer außerordentlichen Kündigung.

- (2) Die Kündigung durch den Verein ist nur bei vereinschädigendem Verhalten des Mitgliedes oder bei einer groben bzw. mehrfach wiederholten Verletzung der Mitgliedspflichten zulässig. Dem auszuschließenden Mitglied soll vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Der Ausschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden.

- (3) Eine grobe Verletzung der Mitgliedspflichten liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Entrichtung seiner Beiträge im Rückstand ist.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder haben das Recht entsprechend ihrer Abteilungszugehörigkeit an allen für sie vorgesehenen regelmäßigen Übungseinheiten teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit. Sie besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Vorschlagsrecht.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Abteilungszugehörigkeit das Recht auf mindestens eine wöchentliche Trainingseinheit von 75 Minuten Dauer. Davon ist die Zeit der Schulferien ausgenommen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Gebühren, nach Maßgabe der Beitragsordnung, fristgerecht und regelmäßig zu entrichten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet im Rahmen des Trainings auf seinen Gesundheitszustand, seine Belastungsfähigkeit und seine psychische Befindlichkeit zu achten und Beeinträchtigungen auf diesen Gebieten dem Kursleiter unverzüglich mitzuteilen. Ggf. ist das Training selbständig abzubrechen und medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet auf die körperliche Unversehrtheit seiner Trainingspartner zu achten und diese nicht zu gefährden.
- (4) Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet die vom Trainer/in vorgegebenen Sicherheitsregelungen einzuhalten.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet die ihm im Rahmen des Trainings zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien pfleglich und sorgfältig zu behandeln und einen Missbrauch auszuschließen. Im Schadensfall ist das Mitglied ersatzpflichtig.
- (5) Weitere Verhaltensregeln können vom jeweiligen Kursleiter oder vom Vorstand erlassen werden.

## **§ 9 Passive Mitgliedschaft**

- (1) Auf Antrag kann der Vorstand einem Mitglied, bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, den passiven Mitgliedsstatus verleihen.
- (2) Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:
  - Schwangerschaft;
  - Krankheiten/ Verletzungen die eine Teilnahme am Unterrichtsangebot unmöglich machen, insofern sie voraussichtlich länger als 3 Monate dauern;
  - Verschiebung des Lebensschwerpunktes auf Regionen in mehr als 50 km Entfernung vom Vereinssitz, insofern sie länger als 3 Monate dauern.
- (3) Die Dauer der passiven Mitgliedschaft ist bei Beginn festzulegen und kann durch erneuten Antrag verlängert werden. Die passive Mitgliedschaft beginnt und endet jeweils zum Monatswechsel. Sie kann jedoch frühestens am Ersten des Folgemonats nach Antragstellung beginnen.
- (4) Für die Dauer der passiven Mitgliedschaft ruhen alle Mitgliedsrechte und Pflichten. Es ruhen insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung und das Recht zum Besuch der Lehrveranstaltungen.

## **§ 9 a Fördermitgliedschaft**

- (1) Zur Förderung der Vereinsarbeit ist es möglich den Verein in Form einer Fördermitgliedschaft durch einen monatlichen Beitrag zu unterstützen. Die Höhe dieses Beitrags regelt sich nach den Maßgaben der Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte der Mitglieder aus § 7 sind für Fördermitglieder wie folgt eingeschränkt: Fördermitglieder besitzen das Vorschlagsrecht, nicht jedoch das Stimm- und aktive und passive Wahlrecht. § 7 (1) und (3) finden auf Fördermitglieder keine Anwendung.
- (3) Die Pflichten der Mitglieder aus § 8 finden auch auf die Fördermitglieder Anwendung.
- (4) Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft regeln sich entsprechend den Vorgaben für die reguläre Mitgliedschaft, nach § 5 und § 6 dieser Satzung.

## **§ 10 Beiträge und Gebühren**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich in einen Abteilungsbeitrag, der monatlich erhoben wird, sowie in eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Gebühren wird vom erweiterten Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung niedergelegt.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung fällig. Der Abteilungsbeitrag ist am Ersten eines jeden Monats fällig.
- (3) Mahn- und Rechnungsgebühren werden vom Vorstand erlassen und in der Gebührenordnung niedergelegt.
- (4) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Rückständige Forderungen bleiben jedoch bestehen.
- (5) Die näheren Zahlungsmodalitäten und Richtlinien für die Verwendung der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand in der Beitragsordnung geregelt.
- (6) Die Einrichtung neuer Lehrangebote bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (7) Auf Antrag hin kann der Vorstand einem Mitglied, bei Vorliegen dringender Gründe, für einen beschränkten Zeitraum die Mitgliedsgebühren ganz oder teilweise erlassen (Mitgliederstipendium).

## **§ 11 Haftung**

(1) Der Verein, seine Organe und Beauftragten haften seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich – auch im Falle grober Fahrlässigkeit – nur, wenn und soweit die Haftung jeweils durch die Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Fälle der außervertraglichen Haftung.

(2) Der Verein haftet nicht für privates Eigentum, das in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommt oder beschädigt wird.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Jedes aktive volljährige Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst:

1. Auflösung des Vereins;
2. Änderungen der Satzung;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
5. Entlastung des Vorstandes;

(3) Im Regelfall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung des Vereins hingegen bedarf es für die Beschlussfähigkeit mindestens der Anwesenheit von 50 % der Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung tritt zusammen auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen dreier Monate nach Antrag durchgeführt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einer einfachen Mehrheit. Zur Auflösung des Vereines und zur Änderung der Satzung bedarf es hingegen einer Dreiviertelmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen „Ja“- zu „Nein“-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(8) Die Mitgliederversammlung wird durch Ankündigung während der Übungsstunden und ggf. durch schriftliche Bekanntmachung einberufen.

(9) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(10) Mehrheitsentscheidungen der Mitgliederversammlung werden in geheimer Wahl getroffen.

## **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden; - dem/der zweiten Vorsitzenden; - dem/ der dritten Vorsitzenden

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insofern diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

(2) Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- Einberufung, Organisation und Durchführung aller Vereinsversammlungen (Mitgliederversammlungen)
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverhältnissen.

(3) Im Außenverhältnis gilt:

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende besitzen beide Einzelvertretungsbefugnis.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert über 1000 Euro und bei der Eingehung von Dauerschuldverhältnissen sind die beiden Vorsitzenden nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt:

- Der/ die 2. Vorsitzende darf nur dann von seiner/ ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- Der/ die zweite Vorsitzende unterstützt den/ die 1. Vorsitzenden bei der Geschäftsführung.
- Der / die dritte Vorsitzende unterstützt den/ die 1. u. 2. Vorsitzenden in allen Belangen des Vereins.

